

Statuten

Österreichische Adipositasgesellschaft (Austrian Obesity Association)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Adipositasgesellschaft“ („Austrian Obesity Association“).
- (2) Er hat den Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und humanitäre Ziele und bezweckt die Förderung, Durchführung und Koordination der wissenschaftlichen Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Adipositas, die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in die Praxis sowie die Aufklärung der Bevölkerung über Adipositas. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a) die Abhaltung von Versammlungen, in denen Vorträge und Beratungen über einschlägige wissenschaftliche und praktisch-klinische Themen sowie über daraus resultierende Fragen von allgemeinem, insbesondere gesundheitspolitischem Interesse stattfinden;
 - b) die Förderung der Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten, Projekten und Studien, die Förderung der Präsentationen von wissenschaftlichen Arbeiten bei Tagungen und Kongressen und die Herausgabe oder Veranlassung von Veröffentlichungen über die unter a) genannten Themen;
 - c) die Bildung von Sektionen ohne selbständigen Vereinscharakter;
 - d) die Ausschreibung von Preisen und Projekten für wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet von Endokrinologie und Stoffwechsel;
 - e) die Herstellung und Pflege dauernder Verbindungen mit anderen Fachvereinen und mit Vereinen, die verwandte Ziele verfolgen, im In- und Ausland;
 - f) die Mitgliedschaft bei den entsprechenden internationalen Organisationen des Faches.
 - g) die Förderung der Abhaltung von Kursen, Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen zur Verbesserung der Ausbildung von auf dem Gebiet der Endokrinologie & Stoffwechsel tätigen österreichischen Ärzten, Wissenschaftlern und Studenten.
- (2) Die erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

Mitgliedsbeiträge
Kongressgebühren
Spenden
Subventionen
Förderungen

Erträge aus unentbehrlichen Hilfsbetrieben
Kostenbeiträge aus Veranstaltungen im Sinn des Vereinszwecks

(3) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen;
sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden;
Geldmittel oder sonstige Vermögenswertegemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht;
Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) ordentliche
- b) außerordentliche
- c) unterstützende und
- d) Ehrenmitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind praktisch klinisch tätige Ärzte, die die genannten Aufgaben umzusetzen bereit sind. Außerordentliche Mitglieder sind Angehörige aller anderen Berufsgruppen, die mit der Adipositas in klinischer Praxis, Forschung und Industrie befasst sind. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder sonstige Zuwendungen fördern. Ehrenmitglieder sind solche, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Pensionierte Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden, wobei juristische Personen nur unterstützende Mitglieder werden können.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit 1. Oktober jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

- (3) Die Streichung eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dies trotz Mahnung länger als drei Jahre mit der Zahlung im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen vereinschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, der wissenschaftliche Beirat, die beiden Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9

Die Generalversammlung

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse -ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung –können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können ebenfalls Beschlüsse gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig, es kann jedoch ein Mitglied nicht mehr als zwei übertragene Stimmen innehaben.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters, der auch sonst mitbestimmt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

§ 10

Wahl

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (2) Wahlen haben mittels Stimmzettel zu erfolgen. Der Präsident, der ein abgeschlossenes Medizinstudium haben muss, die beiden Vizepräsidenten, der Erste Sekretär, der Kassier und die beiden Beiräte sind getrennt zu wählen. Wenn sich für eine Position nur ein Kandidat der Wahl stellt, kann über Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes bei Zustimmung von mindestens 2/3 die Wahl offen durch Erheben der Hand erfolgen. Gleiches gilt, wenn für die Position der beiden Rechnungsprüfer nicht mehr als 2 Mitglieder kandidieren.
- (3) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (4) Erhält bei der Wahl des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten, des Ersten Sekretärs, des Kassiers, der Sektionsleiter und des Beirates im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer mehr Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten anwesenden ordentlichen Mitglied zu ziehen ist.

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, dem Ersten Sekretär, dem Kassier und den Sektionsleitern.
- (2) Der Vorstand dessen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt werden, hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an dessen Stelle ein anderes ordentliches Mitglied zu kooptieren und hat hiezu nachträglich die Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Vizepräsidenten (in der Reihenfolge des Lebensalters), schriftlich oder mündlich einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, der auch sonst mitstimmt.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Vizepräsidenten (in der Reihenfolge des Lebensalters). Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Über den Vorschlag des Präsidenten kann der Vorstand zu einzelnen Beratungen Auskunftspersonen ohne Stimmrecht beiziehen.
- (9) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.
- (10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode ohne nachfolgende Wiederwahl erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben (2/3 Mehrheit notwendig). Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. mit Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch Statut einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere

- a) die Erstellung eines Jahresvoranschlags, die Erstellung eines Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) die Vorbereitung der Generalversammlung
- c) die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Generalversammlungen
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) die Aufnahme, den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- f) die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- g) Die Geschäftsführerin /Der Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Angestellten mit der Geschäftsführung beauftragen. Die mit der Geschäftsführung beauftragte Person leitet das Büro und hat die Geschäfte des Vereines unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, der Statuten und der Geschäftsordnung nach den Weisungen des Vorstands zu führen. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung geregelt. Der/Die GeschäftsführerIn wird vom Vorstand rechtsgeschäftlich bevollmächtigt, für den Verein in Finanzangelegenheiten bis zu einem Betrag von 1000 EUR verantwortlich alleine zu zeichnen, ab einem Betrag von 1000 EUR gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden, dessen/deren StellvertreterIn oder dem Kassier/der Kassiererin.

- h) Gründung neuer Sektionen.

§ 14

Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Er repräsentiert den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung und des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen.
Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Erste Sekretär hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vorstandes verantwortlich.
- (4) Der Verein wird durch den Präsidenten und den Ersten Sekretär, oder den Präsidenten und den Kassier, jeweils gemeinsam, vertreten.
- (5) Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle einer seiner Vizepräsidenten (in der Reihenfolge des Lebensalters.)

§ 15

Wissenschaftlicher Beirat

Zur Beratung des Vorstandes in wissenschaftlichen Fragen wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand gewählt und ggf. abberufen. Ihre Funktionsperiode ist mit jener des Vorstands, der sie bestellt hat, begrenzt. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können auf Einladung des Vorstandes an den Sitzungen des Vorstandes in beratender Funktion ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 16

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Zeitdauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie sind berechtigt an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem anderen Organ -mit Ausnahme der Generalversammlung- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 9 sinngemäß.

§17

Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§18 **Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 19 **Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern ein Liquidationsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
Im Falle des Bestehens einer aufrechten Spendenbegünstigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes ist das Vermögen zwingend einer Organisation zu übertragen, die ihrerseits den Status einer spendenbegünstigten Einrichtung im Sinne des Einkommensteuergesetzes besitzt.